

Beschränkungen des Orientierungsjahrs

Seit Wintersemester 2005 gibt es im Bakkalaureatsstudium Telematik 2 Abschnitte. Für Studienanfänger, die seit diesem Zeitpunkt studieren, gilt folgende Regelung:

Der zweite Studienabschnitt enthält Lehrveranstaltungen mit vertiefendem Charakter und umfasst alle Lehrveranstaltungen der Semester 3., 4., 5. und 6. sowie Lehrveranstaltungen der Semester 1. und 2., sofern diese nicht dem 1. Studienabschnitt zugeordnet sind. Prüfungen über Vorlesungen ab dem 3. Semester und Lehrveranstaltungen mit immanemem Prüfungscharakter ab dem 4. Semester können erst nach dem erfolgreichen Abschluss des ersten Studienabschnitts abgelegt werden.

Im Studienplan Telematik sind dem 1. Studienabschnitt (Orientierungsjahr) alle Lehrveranstaltungen des 1. und 2. Semesters zugeordnet, ausgenommen Rechnerorganisation KU und Softwareentwicklung Praktikum VU. Alle Lehrveranstaltungen des Orientierungsjahrs sind im Studienplan mit (*) gekennzeichnet.

Die Lehrveranstaltungen mit immanemem Prüfungscharakter im 3. Semester (VU / UE) sind von den Beschränkungen des Orientierungsjahrs ausgenommen. Für Telematik sind dies:



- Numerisches Rechnen und lineare Algebra
- Wahrscheinlichkeitstheorie und stochastische Prozesse
- Datenstrukturen und Algorithmen UE
- Objektorientierte Analyse und Design
- Erstellen schriftlicher Arbeiten
- Präsentation/Rhetorik

Diese Lehrveranstaltungen können auf jeden Fall absolviert werden.

Die Vorlesungsprüfungen des 3. Semesters und alle Lehrveranstaltungen der Semester 4, 5 und 6 dürfen nur absolviert werden, wenn das Orientierungsjahr erfolgreich abgeschlossen wurde. Dies sind:

- Nichtlineare elektrische Systeme
- Elektrische Meßtechnik
- Elektronische Schaltungstechnik I
- Datenstrukturen und Algorithmen VO

Die freien Wahlfächer sind im Studienplan keinem Abschnitt zugeordnet, daher sind sie von dieser Regelung nicht betroffen.

Heinz Riemer & Martin Stadler
Basisgruppe Telematik
hriener@htu.tugraz.at
eagle@htu.tugraz.at

Informationen zu Lehrveranstaltungsbeginn

§ 59. Rechte und Pflichten der Studierenden

(6) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen haben vor Beginn jedes Semesters die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, die Inhalte und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen zu informieren. [§59 Universitätsgesetz 2002 Abs. 6]

Die Lehrenden sollten in ihrer jeweils ersten Lehrveranstaltung zumindest folgendes bekannt geben:

- den Prüfungsmodus sowie erlaubte Hilfsmittel
- den Notenschlüssel

- den Modus der Abhaltung
- die Inhalte der Lehrveranstaltung
- die Lernziele der Lehrveranstaltung
- die ECTS-Credits

Meistens kommen die Lehrenden dieser Pflicht nach. Sollte dies nicht der Fall sein, liegt es an dir dein Recht einzufordern.

studienrecht.htu.tugraz.at

Kommentar zum Gesetzestext

“Nach Abs 6 haben die Lehrveranstaltungsleiter die Informationen so bekannt zu geben, dass die Studierenden von ihrem Wahlrecht nach §59 Abs 1 Z 2 UG 2002 Gebrauch machen können; in der Information sind auch die ECTS-Punkte [...] anzugeben [...]” [Manz UG 2002 §59 IV.5]

“§59 (1) Den Studierenden steht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Lernfreiheit zu. Sie umfasst insbesondere das Recht, [...] 2. nach Maßgabe des Lehrangebots und nach Maßgabe der Curricula zwischen dem Lehrpersonal auszuwählen.” [§59 UG 2002 Abs. 1 Z 2]